

Rechtliche Informationen (Stand Dezember 2006)

Sind Sie als Jobanbieter im Rahmen der „Jugendlichen Alltagshelfer“ Arbeitgeber?

- Schüler/innen, die nur gelegentlich für ein Taschengeld tätig werden, sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts.
- Die Jobanbieter im Bereich der „Jugendlichen Alltagshelfer“ verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht.

Aus beidem zusammen folgt: Sie als Jobanbieter sind kein Arbeitgeber im rechtlichen Sinne

Thema Steuerrecht

- Jugendliche, die nur gelegentlich (bis ca. fünf Stunden pro Monat im Durchschnitt) im Rahmen der Taschengeldbörse aktiv werden, erzielen keine Einnahmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.
- Die Aufwandsentschädigungen unterliegen demnach nicht der Steuerpflicht.

Jugendarbeitsschutz -

Was müssen Sie als Jobanbieter beachten?

Die „Jugendlichen Alltagshelfer“ richtet sich an Schüler/innen im Alter von 14 - 18 Jahren. Unabhängig von der steuerrechtlichen Einstufung, ist bei jeder Tätigkeit von Jugendlichen das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten:

- Taschengeldjobs müssen gefahrlos und ohne größere körperliche Belastung durchführbar sein.
- Die Schüler/innen dürfen nur kleinere Arbeiten ausüben, die leicht und für sie geeignet sind.
- Schüler/innen dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich und nur bis zu zehn Stunden in der Woche beschäftigt werden.
- Die Beschäftigung darf nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts erfolgen.
- Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Schüler/innen entsprechen.

Wie sind die Schüler und Schülerinnen im Rahmen der „Jugendlichen Alltagshelfer“ versichert?

Sozialversicherung: Gelegentlich ausgeübte Taschengeldjobs begründen kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, sofern die Jugendlichen über ihre Eltern in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind, wovon in der Regel auszugehen ist. Die Tätigkeit ist also „sozialversicherungsfrei“.

Krankenversicherung: Die Schüler/innen sind über die bestehende Krankenversicherung Ihrer Eltern abgesichert.

Haftpflichtversicherung: Verursachen die Schüler/innen im Rahmen der „Jugendlichen Alltagshelfer“ einen Schaden, wird zunächst einmal die Haftpflichtversicherung ihrer Eltern in Anspruch genommen.

Unfallversicherung: Hier ist sicher eine private Versicherung durch die Eltern sinnvoll. Unabhängig von dieser gibt es aber noch eine zusätzliche städtische Versicherung, die sich im Rahmen des Versicherungsschutzes bewegt, den die Stadt zum Beispiel für bürgerschaftlich Engagierte abgeschlossen hat.